

014 K 003/22



## AMTSGERICHT PADERBORN

### BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 29. Januar 2024 um 13.30 Uhr**  
**im Amtsgericht Paderborn, Am Bogen 2-4, 33098 Paderborn, Saal 218**

das in 33106 Paderborn (Stadtteil Wewer) gelegene Grundstück

Grundbuchbezeichnung Wewer Blatt 638:

Gemarkung Wewer Flur 5 Flurstück 1434, Gebäude- und Freifläche,  
Meerschlag 59, groß 576 qm

versteigert werden.

Laut Gutachten (ohne Innenbesichtigung und ohne verfügbare Bauakte): Das Grundstück ist seit 1962 bebaut mit einem Zweifamilienhaus und einem Garagengebäude. Im Laufe der Jahre wurden weitere bauliche Maßnahmen und Sanierungen/Modernisierungen durchgeführt. Das Wohngebäude scheint vollständig unterkellert zu sein und über zwei Wohneinheiten im Erd- und Obergeschoss zu verfügen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02. Februar 2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 450.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Paderborn, 19.09.2023